

**Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und  
Verbindlungsdienste)

An das  
Bundesministerium für Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport  
Abteilung III/A/1

per E-Mail an: [iii1@bmkoes.gv.at](mailto:iii1@bmkoes.gv.at)  
Cc: [uljana.lyubina@bmkoes.gv.at](mailto:uljana.lyubina@bmkoes.gv.at)

**Mag. Christian Felix**  
Sachbearbeiter

[christian.felix@sozialministerium.at](mailto:christian.felix@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866272  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.601.044

## **Dienstrechts-Novelle 2020; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMSGPK**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 24.08.2020, GZ 2020-0.528.008, betreffend den Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2020 wie folgt Stellung:

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (Anlage 1 Z 1.2.4 lit j und Z 1.3.6 lit h)**

Auf Grund einer geplanten Änderung der Geschäftseinteilung der Zentralstelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden in einem derzeit noch nicht abgeschlossenen Bewertungsverfahren drei Sektionsleitungen neu bewertet. Weiters ändert sich die Bezeichnung der Sektion IV und die Sektionen VII und VIII werden in Sektionen VI und VII umbenannt. Es wird daher ersucht, die nach Abschluss des Bewertungsverfahrens zu erwartenden Änderungen in Z 1.2.4 lit j bzw. Z 1.3.6 lit h der Anlage 1 zum BDG 1979 in der Dienstrechts-Novelle 2020 zu berücksichtigen.

Nach Vorabinformationen durch das BMKÖS müssten die relevanten Bestimmungen künftig wie folgt lauten:

Z 1.2.4 lit. j der Anlage 1 zum BDG 1979:

im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
der Sektion I (Präsidialangelegenheiten, Supportfunktionen, IT)  
der Sektion II (Sozialversicherung)  
der Sektion III (Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit)  
der Sektion IV (Pflegevorsorge, Behinderten- und Versorgungsangelegenheiten)  
der Sektion VI (Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik)  
der Sektion VII (Öffentliche Gesundheit und Gesundheitssystem)

Z 1.3.6 lit. h der Anlage 1 zum BDG 1979:

im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
der Sektion V (Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen)

### **Zu Artikel 1 - Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 Z 7**

### **Zu Artikel 3 - Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 Z 7**

Die neuen Ausnahmeregelungen des § 76 Abs. 4 Z 2 BDG 1979 und des § 29f Abs. 4 Z 2 VBG werden grundsätzlich begrüßt, allerdings erscheint es nicht unproblematisch, das Vorliegen der Berechtigung an den § 8 Abs. 4 FLAG, also die tatsächliche Bezugsberechtigung zu knüpfen. Wenn das Kind den Ausschließungstatbestand des § 8 Abs. 6a FLAG erfüllen würde (z.B. durch Einkommen aus für das Kind vorgenommene Kapitalveranlagung), würde dies an der Pflegebedürftigkeit des Kindes im Krankheitsfall nichts ändern, die erhöhte Pflegefreistellung wäre dann allerdings nicht möglich. Es wird daher angeregt, die Berechtigung zur Pflegefreistellung an den § 8 Abs. 5 FLAG, also an das Vorliegen der abstrakt grundsätzlich festgestellten bezugsberechtigenden Behinderung zu knüpfen.

### **Zu Artikel 1 – Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (§ 207f)**

### **Zu Artikel 18 – Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989 (§ 12)**

Da die Begutachtungskommission gemäß § 207f BDG 1979 und jene nach § 7 AusG im Hinblick auf Tätigkeit und Zusammensetzung, aber auch hinsichtlich der Regelungen über die Beschlussfassung (§ 207f Abs. 8 BDG bzw. § 12 Abs. 2 und 3 AusG) sehr ähnlich sind, wird vorgeschlagen, Umlaufbeschlüsse auch im AusG gesetzlich festzulegen.

### **Zu Artikel 2 – Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 (§§ 169g Abs. 3 Z 3 und 169h Abs. 1)**

**Zu Artikel 3 – Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (§§ 94c Abs. 3 Z 3 und 94d Abs. 1)**

In der derzeit geltenden Fassung des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist nicht nur die Anrechenbarkeit einer Tätigkeit, sondern auch eines Studiums im öffentlichen Interesse geregelt. Im Entwurf entfällt nun der Begriff des Studiums im Zuge der unterschiedlichen Behandlung gleichwertiger und nützlicher Berufstätigkeiten. Damit würde die bis zur Dienstrechtsnovelle BGBI. I Nr. 32/2015 geltende Möglichkeit der Anrechenbarkeit des Studiums im öffentlichen Interesse rückwirkend ab 1. Jänner 2004 aufgehoben werden und somit auch die nachträgliche Anrechnung eines Studiums im öffentlichen Interesse über das gesetzliche Höchstmaß hinaus im Rahmen der Besoldungsreform nicht mehr ermöglicht, was systemwidrig erscheint.

**Zu Artikel 4 - Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes Z 2:**

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen betreffend die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Auslastung für RichterInnen und StaatsanwältInnen wird zum im Entwurf keiner geplanten Änderung unterliegenden Bestimmung des § 75g Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz angemerkt, dass der Begriff „Erkrankung“ im Zusammenhang mit eingeschränkter aber aufrechter Dienstfähigkeit nicht unproblematisch erscheint. Im österreichischen System des Sozialversicherungs- bzw. Entgeltfortzahlungsrechts ist Erkrankung grundsätzlich etwas, was einer (auch eingeschränkten) Dienstfähigkeit entgegensteht. Dies auch im Zusammenhang mit der immer wieder geführten Diskussion um „Teilkrankenstand“. Dies scheint begrifflich im bestehenden § 50f BDG (Wiedereingliederungsteilzeit) besser gelöst.

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „Erkrankung“ in diesem Zusammenhang durchgehend zu vermeiden und allenfalls durch „Einschränkung der Dienstfähigkeit“ oder „körperliche oder psychische Beeinträchtigung bzw. Beeinträchtigung der Sinne“ zu ersetzen. Der Begriff „nicht heilbare Erkrankung“ wäre allenfalls durch „Beeinträchtigung infolge chronischer Krankheit“ zu ersetzen.

**Zu Artikel 19 – Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (§ 11)**

Die Bestimmung über die Einrichtung von Fachausschüssen gemäß § 11 Abs. 1 Z 6 wäre im Hinblick auf die mit BGBI. I Nr. 8/2020 (Bundesministeriengesetz-Novelle 2020) geänderte Ressortbezeichnung bzw. -zuständigkeit anzupassen.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport wurde die Stellungnahme per E-Mail an das Präsidium des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) übermittelt.

30. September 2020

Für den Bundesminister:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt